

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HORN

Jahrgang 2026

Ausgegeben am 14. April 2026

6. Verordnung

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Horn, mit der das Muffelwild aus der Abschussplanung teilweise ausgenommen wird

Die Bezirkshauptmannschaft Horn hat am 14. April 2026 aufgrund des § 81 Abs. 5 NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500, in Verbindung mit § 22 Abs.1 Zif. 6 NÖ Jagdverordnung, LGBl. 6500/1, verordnet:

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Horn,
mit der die **Ausnahme von der Abschussplanung für Muffelwild** für alle Jagdgebiete des Hegeringes Gars/Kamp (Genossenschaftsjagdgebiete Wanzenau, Etzmannsdorf/Kamp, Kamegg, Gars/Kamp, Nonndorf bei Gars, Mörtersdorf, Wolfshof, Tautendorf b. Gars, Thunau-Buchberg, Zitternberg, Maiersch und Kotzendorf und Eigenjagdgebiete Rosenberg Großer Wald, Mörtersdorfer Wald, Burgholz, Gut Buchberg und Forstgut Thunau) verordnet wird

§ 1

Die Bezirkshauptmannschaft Horn nimmt Muffelwild für alle Jagdgebiete des Hegeringes Gars/Kamp (Genossenschaftsjagdgebiete Wanzenau, Etzmannsdorf/Kamp, Kamegg, Gars/Kamp, Nonndorf bei Gars, Mörtersdorf, Wolfshof, Tautendorf b. Gars, Thunau-Buchberg, Zitternberg, Maiersch und Kotzendorf und Eigenjagdgebiete Rosenberg Großer Wald, Mörtersdorfer Wald, Burgholz, Gut Buchberg und Forstgut Thunau) von der Abschussplanung aus und verfügt den Abschuss von Muffelwild während der Schusszeiten gemäß § 22 der NÖ Jagdverordnung ohne zahlenmäßige Beschränkung unabhängig von der revierübergreifenden Abschussverfügung für Muffelwild.

§ 2

Der Jagdausübungsberechtigte, in dessen Revier ein Stück Muffelwild erlegt wird (auch das Fallwild), hat dies unter Angabe des Jagdgebietes, Name und Anschrift des Jagdausübungsberechtigten, Name und Anschrift des Schützen und Zeitpunkt des Abschusses binnen 24 Stunden, spätestens jedoch am nächstfolgenden Werktag, der Bezirkshauptmannschaft Horn, Fachgebiet Jagd, telefonisch und binnen weiterer 24 Stunden schriftlich zu melden. Der Abschuss ist in die Abschussliste desjenigen Jagdausübungsberechtigten aufzunehmen, in dessen Revier das Stück erlegt oder aufgefunden wurde.

Hinweis:

Die **Grünvorlage-Verordnung** vom 16. Februar 2026 (Verpflichtung der Meldung des Abschusses an die jeweils zuständigen Überwachungsorgane) **ist einzuhalten**.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann

Mag. Stefan Grusch



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur